



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Tiefgarage am Rathausplatz (Tiefgaragensatzung - TGS)

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Stadt Oberasbach betreibt und unterhält am Rathausplatz eine Tiefgarage als öffentliche Einrichtung und stellt diese zum Parken unentgeltlich zur Verfügung. ²Zur Tiefgarage gehören alle Stellplätze, Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, der Ein- und Ausfahrtsweg ab Oberkante Rathausplatz und die Zugänge (inkl. Treppenschächte und Lift).

(2) Die Satzung regelt die Benutzung dieser Tiefgarage.

§ 2

Öffnungs- und Benutzungszeiten

(1) ¹Die öffentliche Tiefgarage ist ganztägig geöffnet. ²Aus besonderem Grund, insbesondere bei Veranstaltungen, zur Reinigung, zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen oder zur Vermeidung von Schäden an der Tiefgarage und an den darin abgestellten Fahrzeugen, kann die Öffnungszeit beschränkt oder die Tiefgarage ganz oder teilweise gesperrt werden. ³In diesem Fall erlischt die Parkberechtigung und die Fahrzeuge sind aus der Tiefgarage zu entfernen.

(2) Der Hinweis zur Beschränkung der Öffnungszeit oder zur Sperrung soll mindestens 48 Stunden vorher erfolgen.

§ 3

Parkzeitbeschränkung

(1) ¹Die Tiefgarage dient dem vorübergehenden Parken. ²Die Höchstparkdauer beträgt 48 Stunden, soweit für einzelne Stellplätze keine abweichende Höchstparkdauer bestimmt wird.

(2) Auf Stellplätzen, die zum Laden elektrisch angetriebener Fahrzeuge ausgewiesen sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 2), muss das Fahrzeug vom Stellplatz entfernt werden, sobald dieses geladen ist, spätestens jedoch 12 Stunden, nachdem es dort abgestellt wurde.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gestattet.

(2) Nutzung der Tiefgarage und Aufenthalt in der Tiefgarage sind nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen zulässig.

(3) ¹In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge i. S. v. § 2 Nr. 1 u. 12 FZV mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und Krafträder i. S. v. § 2 Nrn. 9 bis 11 FZV auf den ausgewiesenen durch graue Bodenflächen markierten und nummerierten Stellplatzflächen abgestellt werden. ²Mit anderen Fahrzeugen darf nicht in die Tiefgarage eingefahren werden, es sei denn, dies ist im Rahmen von Reinigungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten notwendig.

(4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen (graue Bodenflächen) überragen, die zulässige Höhe (angegebene Einfahrtshöhe) überschreiten, sowie insbesondere:

1. Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
2. Anhänger jeder Art.

(5) ¹Für die nachfolgenden Nutzer bzw. Fahrzeuge können gesonderte Stellplätze ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet werden:

1. Für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Auf diesen Stellplätzen darf nur parken, wer im Besitz eines Parkausweises für Schwerbehinderte ist. Der Ausweis ist gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Kraftfahrzeugs zu legen oder sichtbar an der Innenscheibe des Fahrzeugs anzubringen.
2. Für Elektrofahrzeuge zum Laden der Fahrzeuge mit besonderer Parkzeitbeschränkung nach § 3 Abs. 2.
3. Für Krafträder i. S. v. § 2 Nrn. 9 bis 11 FZV.
4. Für städtische Fahrzeuge.

²Auf den nach Satz 1 ausgewiesenen Parkplätzen ist es anderen Nutzern bzw. Fahrzeugen nicht gestattet zu parken. ³Wenn Stellplätze für Krafträder i. S. v. § 2 Nrn. 9 bis 11 FZV ausgewiesen sind, ist es nicht mehr gestattet, die Krafträder auf anderen Stellplätzen abzustellen.

§ 5 Verhalten in der Tiefgarage

(1) Für die Benutzung der Tiefgarage gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) ¹Die Fahrbahnen der Aus- und Einfahrtstrampe dienen der Einfahrt in die Tiefgarage und der Ausfahrt aus der Tiefgarage. ²Sie dürfen zu anderen Zwecken nicht genutzt und von Fußgängern nicht betreten werden.

(3) Bei der Benutzung der Tiefgarage sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(4) Der Aufenthalt in der Tiefgarage über den zum Abstellen und Abholen erforderlichen Zeitraum (§ 4 Abs. 2) hinaus ist untersagt, insbesondere

- das Verweilen zum Zweck des Konsumierens von Speisen und Getränken jedweder Art und zu jeder Zeit, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Fahrzeugen,
- die Nutzung zum Zweck der Zusammenkunft.

(5) In der Tiefgarage bestehen absolutes Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht.

§ 6

Entfernen von Fahrzeugen, Platzverweis, Platzverbot

(1) Die Stadt Oberasbach ist berechtigt, in der Tiefgarage vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen, sofern Halter oder Fahrer nicht unmittelbar erreichbar sind.

(2) ¹Die Stadt Oberasbach übt in der Tiefgarage das Hausrecht aus. ²Den Anordnungen von zur Kontrolle berechtigten zuständigen städtischen Bediensteten oder durch die Stadt beauftragter Kontrollpersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Personen, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen von Berechtigten nicht nachkommen, können auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit der Tiefgarage verwiesen werden (Platzverweis, Platzverbot).

§ 7

Haftung

¹Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. ²Es wird keine Haftung für durch Dritte verursachte Sach- oder Personenschäden übernommen.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen

(1) ¹Die Stadt Oberasbach und von ihr beauftragte Dritte können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall schriftlich mündlich oder auf andere Weise erlassen. ²Die Stadt kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

(2) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9

Videüberwachung

¹Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und aus Gründen der Sicherheit und Kriminalitätsprävention findet eine Videüberwachung statt. ²Hierauf wird mit deutlich sichtbaren Hinweisen bei der Einfahrt und den Eingängen hingewiesen. ³Mit der Nutzung der Tiefgarage und dem Abstellen der Fahrzeuge erteilen die Nutzenden ihr Einverständnis mit der Videüberwachung.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. die erlaubte Höchstparkdauer der Tiefgarage überschreitet (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2),
2. die Tiefgarage mit Fahrzeugen benutzt, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 3 u. 4) oder sein Fahrzeug außerhalb der ausgewiesenen, durch graue Bodenflächen markierten und nummerierten Parkflächen oder über diese hinaus abstellt (§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 4 Halbsatz 1),
3. die in § 5 aufgeführten Verhaltensvorschriften missachtet,
4. eine aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 2 ergangene Weisung der dort aufgeführten Berechtigten oder eine Verfügung nach § 8 Abs. 1 missachtet.

²Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Oberasbach, den 28. Juni 2022
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin